

BGer 5A_135/2023 vom 21. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_135_2023

FR: TF 5A_135/2023 du 21 février 2023

IT: TF 5A_135/2023 del 21 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Zwischenentscheid, der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann (ausführlich zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil insb. BGE 142 III 798 E. 2.2), wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 III 80 E. 1.2; 141 IV 289 E. 1.3). In der Sache selbst ist sodann zu beachten, dass die Vorinstanz auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten ist und sich deshalb der mögliche Anfechtungsgegenstand auf die Frage beschränkt, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2); diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die unstrukturierte und inhaltlich nur schwer verständliche Beschwerde genügt diesen Begründungsanforderungen nicht. Zum grösseren Teil besteht sie aus Polemik gegenüber der früheren Rechtsvertreterin bzw. der Beiständin der Beschwerdegegnerin 1 sowie aus einer Verfahrensschelte, wobei sich die Vorwürfe auf mannigfaltige Verfahrensschritte der vergangenen Jahre beziehen. Diese und ebenso die damit zusammenhängenden Gehörsrügen liegen ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes, weshalb darauf von vornherein nicht einzutreten ist. Ebenso wenig ist auf die appellatorische Sachverhaltsschilderung aus eigener Sicht einzugehen, weil die Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Entscheid für das Bundesgericht verbindlich sind (Art. 105 Abs. 1 BGG) und diesbezüglich nur substantiierte Willkürerügen möglich wären, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 144 V 50 E. 4.2; 145 II 32 E. 2.1).

Im Übrigen tut die Beschwerdeführerin für das bundesgerichtliche Verfahren keine nicht wieder gutzumachenden Nachteile im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG dar und sie setzt sich auch in der Sache selbst nicht in einer kohärenten und nachvollziehbaren Weise mit den Nichteintretenserwägungen im angefochtenen Entscheid auseinander, wenn sie sinngemäss moniert, das Bezirksgericht habe sie vor vollendete Tatsachen gestellt, und wenn sie in abstrakter Weise behauptet, das Obergericht sei gehörsverletzend nicht auf ihre beschwerdeweise angeführten Argumente eingegangen. Dieses hat seinen Nichteintretensentscheid zusammengefasst damit begründet, dass kein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil vorliege; ein solcher könne weder in den bereits angefallenen Kosten von Fr. 20'000.-- noch im Verzicht auf die Durchführung eines Beweisverfahrens gesehen werden, weil diese Rügen bzw. die diesbezüglichen Gehörsrügen auch im Rahmen

eines Rechtsmittels gegen den Endentscheid vorgebracht werden könnten. Inwiefern dies nicht der Fall sein und deshalb mit dem obergerichtlichen Nichteintreten eine Rechtsverletzung vorliegen soll, wird nicht dargetan.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Mit dem sofortigen Urteil in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.